

1. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Tägerwil“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Tägerwil. Der Verein ist eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins ³⁾.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Der Verein kann weitere Aufgaben und Aktivitäten ausüben.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahresversammlung festgelegt. Er beträgt im Maximum Fr. 20.-- ¹⁾.

3. Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisorinnen

¹⁾ Genehmigt am 16. März 2001

³⁾ Genehmigt am 18. März 2015

Jahresversammlung

Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung wird alljährlich bis zum 31. März abgehalten. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisorinnen dies verlangen.

Für die ausserordentliche Jahresversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Jahresversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderen bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und der Kommissionen
 - Bericht der Revisorinnen und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisorinnen
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Ausser der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Aktuarin und die Kassiererin. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 3 Monate vor einer Jahresversammlung bekannt zugeben.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden höchstens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt ²⁾.

²⁾ Genehmigt am 21. März 2012

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit dem Kassier durch.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen und eine Suppleantin auf die Dauer von 2 Jahren, welche die Jahresrechnung überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die erste Revisorin wird nach zwei Jahren durch die zweite Revisorin und diese durch die Suppleantin ersetzt. Nach einem zweijährigen Unterbruch kann eine ehemalige Revisorin wieder als Suppleantin gewählt werden ¹⁾.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

¹⁾ Genehmigt am 16. März 2001

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Statutenänderungen

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das Vereinsvermögen wird steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen gespendet³⁾.

7. Schlussbestimmungen

Art. 22 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 3. März 1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die vorhergehende unbekanntes Datum.

Eine Anpassung erfolgte am 16. März 2001 (Art. 3 und Art. 14), eine Ergänzung am 21. März 2012 (Art. 1 und Art. 10).

³⁾ Genehmigt am 18. März 2015

Tägerwilen, im März 2015

Die Präsidentin

Anita Held

Die Aktuarin

Natalie Benedix